Satzung des Musikvereins Frenkhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Frenkhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Frenkhausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur und die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Der Verein will damit dazu beitragen, eine regionalgebundene Volkskultur innerhalb unserer Gemeinde aufzubauen und zu erhalten.
3. Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Volksmusikerbundes“.
4. Diesen Zweck verfolgt er durch
 a. regelmäßige Übungsabende
 b. Veranstaltungen und Konzerte
 c. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 d. Teilnahme an Musikfesten des „Deutschen Volksmusikerbundes“, seinen Unterverbänden und Vereinen
 e. Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
Als Mitglieder gelten ebenfalls alle Jungmusiker, jedoch diese ohne Stimmberechtigung.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
4. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Aktive Mitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.
3. Passive Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder im Musikverein wird, wer 40 Jahre aktiv im Musikverein ist.
Über die Ehrenmitgliedschaft eines Musikers, der bedingt durch Krankheit usw. vor Erreichen der 40jährigen Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheidet, entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 a. die Generalversammlung
 b. der Vorstand

2. Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung zu verlesen.

5. Über die Sitzung des Vorstandes wird ebenfalls ein Protokoll erstellt, welches die wesentlichen Inhalte der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthält. Dieses Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und in der darauf folgenden Vorstandssitzung verlesen. Über Einsprüche gegen den Inhalt bzw. Änderungen des Protokolls entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt.
Sie wird vom Vorstand mindestens 1 Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung (Auf der Heide – Frenkhausen) und in den Schaukästen in Frenkhausen (Ortsmitte, Biggeseestraße) und Öhringhausen (Ortsmitte, Rosenthaler Weg) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine Generalversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe fordert.
Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die

Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Soweit 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

5. Die Generalversammlung ist zuständig für

a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
b. die Entlastung des Vorstandes,
c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
e. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
h. die Auflösung des Vereins,
i. den Austritt aus dem „Deutschen Volksmusikerbund“
j. bei Neuwahl des Vorstandes führt ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz, bis der 1. Vorsitzende gewählt ist. Der 1. Vorsitzende führt dann den Vorsitz weiter.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

a. dem 1. Vorsitzenden
b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
c. dem Kassierer
d. dem Schriftführer
und 6 Beisitzern zusammen.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem vorgenannten Personenkreis a-d. Sie vertreten den Verein gerichtlich uns außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende beteiligt sein muss.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 4.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Des Weiteren kann der Vorstand nach eigenem Ermessen, z.B. zu bestimmten Themen, Mitglieder oder Personen mit speziellen Fachkenntnissen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Die Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung nimmt der Kassierer wahr.
Er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Verfügungs- und Verpflichtungswert bis zu 200,00 € eigenständig vornehmen.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
Rechtsgeschäfte, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
2. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2

notwendig ist.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12a Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kapellengemeinde in Frenkhausen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Frenkhausen e.V. ist am 07.02.2026 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden. Sie basiert auf der am 28.02.1970 beschlossenen Satzung und der am 24.01.1987, am 30.01.2016 und am 07.02.2026 geänderten Satzung.

A. Bughaus

Hans Becker